

Gesetz vom 26. Juni 1979, mit dem die Organisation der Feuerwehren im Land Steiermark geregelt wird (Landesfeuerwehrgesetz 1979)

Stammfassung: LGBI. Nr. 73/1979

Novellen: (1) LGBI. Nr. 25/1995

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1)

Einteilung, Aufgaben und rechtliche Stellung der Feuerwehren

(1) Feuerwehren sind Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

(2) Den Feuerwehren obliegen die Bekämpfung und Mitwirkung bei der Verhütung von Bränden und die Abwehr sonstiger Gefahren örtlicher und überörtlicher Natur, die der Allgemeinheit, der einzelnen Person, der Umwelt, Sachen oder Tieren drohen.

(3) Die Feuerwehren haben für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder,
- die Durchführung von Übungen,
- die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft,
- die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften und
- die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, die Berufsfeuerwehren Einrichtungen der Gemeinden und die Betriebsfeuerwehren Einrichtungen der Betriebe.

(5) Der freiwillig geleistete Feuerwehrdienst ist ein Ehrendienst.

§ 2

Bildung, Vereinigung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der Bürgermeister hat nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat durch öffentliche Kundmachung Gemeindemitglieder, die zum Feuerwehrdienst geeignet sind, zum Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr aufzurufen. Zur Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr können nur jene Personen ihre Bereitschaft erklären, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen die kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtagswahlordnung vorliegt.

(2) Haben mindestens 20 Gemeindemitglieder ihre Bereitschaft schriftlich erklärt, ist vom Bürgermeister eine konstituierende Versammlung einzuberufen, in der er den Vorsitz führt. Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einberufenen anwesend ist. Für den Beschluß auf Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Einberufenen erforderlich; der Beschluß hat sich auch auf den Namen, Sitz und örtlichen Wirkungsbereich der Feuerwehr zu erstrecken. Der Bürgermeister hat die Bildung öffentlich durch Aushang während eines Monats kundzumachen; mit Ablauf dieser Kundmachungsfrist erlangt die neugebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(3) Bestehende Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung von Freiwilligen Feuerwehren unberücksichtigt.

(4) Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Freiwillige Feuerwehren, so können sich diese auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Wehrversammlungen zu einer neuen Freiwilligen Feuerwehr vereinigen. Der Bürgermeister hat die Vereinigung öffentlich durch Aushang während eines Monats kundzumachen; mit Ablauf dieser Kundmachungsfrist erlangt die neugebildete Freiwillige Feuerwehr die Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechtes.

(5) Eine Freiwillige Feuerwehr kann sich über Beschluß der Wehrversammlung auflösen; für einen solchen Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Der Gemeinderat hat eine Freiwillige Feuerwehr mit Verordnung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht mehr gegeben sind.

(7) Der Bürgermeister hat der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrverbandes die Bildung (Abs. 2), Vereinigung (Abs. 4) und die Auflösung (Abs. 5 und 6) einer Freiwilligen Feuerwehr sowie den Namen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 3

Feuerwehrjugend

Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren können Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sofern diese die notwendige körperliche Eignung besitzen, zur Vorbereitung für den aktiven Feuerwehrdienst, in die Feuerwehr aufnehmen.

§ 4

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

der Feuerwehrkommandant
der Stellvertreter
der Feuerwehrausschuß
die Wehrversammlung.

(2) Dem Feuerwehrausschuß gehören an:

der Feuerwehrkommandant
der Stellvertreter
die Brandmeister und alle aktiven Dienstgrade, die die Funktion eines Löschmeisters ausüben
der Kassier
der Schriftführer.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Feuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Feuerwehrarzt
der Geräte- und Maschinenmeister
die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u. a.
der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.

§ 5

Wahl und Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von der Wehrversammlung unter Vorsitz des an Jahren ältesten aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr mittels Stimmzettels von den stimmberechtigten Mitgliedern in getrennten Wahlgängen auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Zum Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter dürfen nur aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden, die durch ihre bisherige aktive Tätigkeit mit dem Feuerwehrwesen vertraut sind und sich einer Schulung und Prüfung gemäß § 24 mit Erfolg unterzogen haben bzw. sich innerhalb von 2 Jahren einer Prüfung unterziehen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen erlischt das Mandat nach Beendigung der gesetzten Frist.

(3) Die Wehrversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, so ist nach einer Wartezeit von einer halben Stunde die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so ist eine engere Wahl zwischen jenen zwei Bewerbern durchzuführen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen bei Stimmengleichheit für die engere Wahl mehr als zwei Bewerber in Betracht, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Stimmen, die bei der engeren Wahl für andere Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der engeren Wahl ist jener der beiden Bewerber gewählt, der mehr Stimmen erhält. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht gegeben sind. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.

(6) Die Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.

(7) Eine Zurücklegung der Funktion des Feuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen. Dieser hat den Feuerwehrausschuß binnen 2 Wochen zu verständigen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Feuerwehrausschuß wirksam. Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

(8) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses - ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrausschuß aus.

(9) Der Feuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der Wehrversammlung. Die Wehrversammlung kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 6

Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr; Stellvertretung

(1) Der Feuerwehrkommandant leitet die Freiwillige Feuerwehr. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung der Freiwilligen Feuerwehr und die Durchführung der Beschlüsse des Feuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden. Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Bürgermeister für die Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Feuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Feuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalder.

(3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrausschusses haben den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Feuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
- c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern
- d) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag.

(4) Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, ehemals aktive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

(5) Der Wehrversammlung sind insbesondere vorbehalten die

- a) Erlassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Feuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
- d) Wahl und Enthebung des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.

(6) Dem Bürgermeister sind der Zeitpunkt der Sitzung des Feuerwehrausschusses mindestens 3 Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben; er ist berechtigt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7**Bildung und Auflösung von Berufsfeuerwehren**

(1) In Gemeinden, die vermöge der Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, baulicher und industrieller Struktur und Entwicklung, gefährdeten Lage, besonderen Brand- und Gefahrenanfälligkeit eines erhöhten Schutzes bedürfen und die in der Gemeinde bestehenden Feuerwehren zur Hilfeleistung im Sinne des § 1 Abs. 2 nicht ausreichen, ist eine Berufsfeuerwehr zu bilden. (1)

(2) Die Berufsfeuerwehr muß hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung, Ausbildung und Ausrüstung so eingerichtet werden, daß sie jederzeit befähigt ist, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erfüllen. Vorhandene Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sind bei der Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde sie mit der Besorgung des Feuerwehrdienstes beauftragt hat. (1)

(3) Angehörige von Berufsfeuerwehren sind Gemeindebedienstete.

§ 8**Bildung und Auflösung von Betriebsfeuerwehren**

(1) Betriebe können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 eine Betriebsfeuerwehr errichten, die dem Betriebsinhaber unterstellt ist. (1)

(2) Bei Betrieben, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind und wegen ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Feuergefährlichkeit und Gefahrenanfälligkeit eines erhöhten Schutzes bedürfen, haben die Betriebsinhaber eine leistungsfähige und den Betriebsverhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen. (1)

(3) Ob bei einem Betrieb die Voraussetzungen zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr nach Abs. 2 gegeben sind, hat der Bürgermeister nach Anhörung des Betriebsinhabers, des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr oder Berufsfeuerwehr, der nach dem Betriebscharakter zuständigen Kammern sowie des Arbeitsinspektorates bzw. der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit Bescheid festzusetzen. In diesem Bescheid ist weiters die Stärke (§ 23) und die Ausrüstung der Betriebsfeuerwehr festzulegen und wenn die Schutzverhältnisse es erfordern, außerdem auszusprechen, daß die Betriebsfeuerwehr auch außerhalb der Betriebszeit einsatzbereit sein muß.

(4) Die Betriebsfeuerwehr ist vom Betriebsinhaber durch Heranziehen von zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen zu bilden. Zur Aufrechterhaltung der gebotenen Stärke können auch andere für den Betriebsfeuerwehrdienst geeignete Personen, insbesondere ehemalige Betriebsangehörige, herangezogen werden. (1)

(5) Verfügt ein nach Abs. 2 zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichteter Betrieb über keine ständig in ausreichender Zahl anwesende Belegschaft, so hat der Bürgermeister den Betrieb mit Bescheid von der Verpflichtung zur Errichtung einer Betriebsfeuerwehr zu befreien. Über die Höhe der Beitragsleistung für den von der Gemeinde zu leistenden Brandschutz kann eine Vereinbarung getroffen werden. Kommt eine Vereinbarung binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides nicht zustande, so hat die Gemeinde die Höhe der Beitragsleistung mit Bescheid festzusetzen. Die Beitragsleistung darf nicht höher sein als der Aufwand, der dem Betrieb durch die Bildung und Erhaltung einer eigenen Betriebsfeuerwehr erwachsen würde.

(6) Bei Betrieben nach Abs. 2, die sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, stehen die Befugnisse nach Abs. 3 und 5 der Landesregierung zu; sie hat die Beiträge nach Abs. 5 auf die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastung aufzuteilen.

(7) Die Betriebsfeuerwehr kann vom Betriebsinhaber nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrverbandes aufgelöst werden, wenn der Bürgermeister (bei nach Abs. 3 gebildeten Betriebsfeuerwehren) bzw. die Landesregierung (bei nach Abs. 6 gebildeten Betriebsfeuerwehren) mit Bescheid festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind.

§ 9**Organe der Betriebsfeuerwehr**

(1) Organe der Betriebsfeuerwehr sind:

der Betriebsfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
der Betriebsfeuerwehrausschuß
die Wehrversammlung.

(2) Dem Betriebsfeuerwehrausschuß gehören an:

der Betriebsfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
die Brandmeister und alle aktiven Dienstgrade, die die Funktion eines Löschmeisters ausüben
der Kassier
der Schriftführer.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Betriebsfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Feuerwehrarzt
der Geräte- und Maschinenmeister
die technischen Warte für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u.a.
der Jugendwart für die Feuerwehrjugend.

§ 10

Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Betriebsfeuerwehr

(1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 bis 4 und 6 auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl des Betriebsfeuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Betriebsinhabers und nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 nicht gegeben sind. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.

(3) Die Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.

(4) Eine Zurücklegung der Funktion des Betriebsfeuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich dem Betriebsinhaber mitzuteilen. Dieser hat den Betriebsfeuerwehrausschuß binnen 2 Wochen zu verständigen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Betriebsfeuerwehrausschuß wirksam. Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

(5) Die übrigen Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses - ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Betriebsfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten aus dem Betriebsfeuerwehrausschuß aus.

(6) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens der Wehrversammlung. Die Wehrversammlung kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 11

Aufgaben der Organe der Betriebsfeuerwehr; Stellvertretung

(1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant leitet die Betriebsfeuerwehr. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Betriebsfeuerwehrausschusses und der Wehrversammlung, die von ihm einberufen werden. Der Betriebsfeuerwehrkommandant hat für Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr Sorge zu tragen und ist dem Betriebsinhaber für die Schlagkraft der Betriebsfeuerwehr verantwortlich.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Betriebsfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf das ranghöchste aktive Mitglied der Betriebsfeuerwehr über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.

(3) Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr und des Betriebsfeuerwehrausschusses haben den Betriebsfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Betriebsfeuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für die Wehrversammlung
- c) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

d) Wahl der Delegierten für den Bezirksfeuerwehrtag.

(4) Die Wehrversammlung ist die Mitgliederversammlung der Betriebsfeuerwehr. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder, ehemals aktive Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.

(5) Der Wehrversammlung sind insbesondere vorbehalten die

- a) Erstellung der Betriebsfeuerwehrordnung
- b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Betriebsfeuerwehrkommandanten und der Berichte der Funktionäre
- d) Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.

(6) Dem Bürgermeister und dem Betriebsinhaber sind der Zeitpunkt der Sitzung des Betriebsfeuerwehrausschusses mindestens 3 Tage sowie der Zeitpunkt der Wehrversammlung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anführung der Tagesordnung bekanntzugeben; sie sind berechtigt, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Betriebsfeuerwehrordnung

(1) Für die Betriebsfeuerwehren ist für die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Wehrversammlung, im Einvernehmen mit dem Betriebsinhaber, eine Betriebsfeuerwehrordnung zu erstellen, die der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Betriebsfeuerwehrordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(2) Die Betriebsfeuerwehrordnung hat insbesondere nähere Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, die Pflichten und Rechte der Mitglieder, die Aufgaben der Organe, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung sowie Ersatz von Barauslagen zu enthalten.

§ 13

Die Feuerwehverbände

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren bilden im Bereich eines politischen Bezirkes den Bezirksfeuerwehrverband. Der Bezirksfeuerwehrverband hat seinen Sitz am ordentlichen Wohnsitz des Bezirksfeuerwehrkommandanten und führt neben der Bezeichnung "Bezirksfeuerwehrverband" den Namen des betreffenden politischen Bezirkes. Der Bezirksfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" zu verlautbaren. Der räumliche Bereich des Bezirksfeuerwehrverbandes ist nach geographischen Verhältnissen und feuerwehrtechnischen Gründen vom Bezirksfeuerwehrausschuß in Abschnitte einzuteilen.

(2) Die Bezirksfeuerwehverbände im Land Steiermark bilden den Landesfeuerwehrverband. Der Landesfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen; er führt den Namen "Landesfeuerwehrverband Steiermark". (1)

(3) Die Bezirksfeuerwehverbände und der Landesfeuerwehrverband sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

(4) Insbesondere hat der Bezirksfeuerwehrverband folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes gemäß § 25 Abs. 1
- b) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
- c) Abhaltung von Bezirksfeuerwehrtagen und Kommandantentagen
- d) Pflege der Kameradschaft
- e) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 bestimmten Förderungsmittel (1)
- f) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
- g) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche der politischen Bezirke mit Aufgaben des § 1 Abs. 2 befaßten Behörden und Einrichtungen (1)
- h) Vorschlagsrecht für Ehrung und Auszeichnung verdienter Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienter Persönlichkeiten
- i) Aufstellung der Feuerlösch- und Bergebereitschaften
- j) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 3.

(5) Insbesondere hat der Landesfeuerwehrverband folgende Aufgaben durchzuführen:

- a) Erlassung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 25 Abs. 1 und der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
- b) Erstellung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3
- c) Fachliche Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 (1)
- d) Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Standesinteressen der Feuerwehren
- e) Abhaltung von Landesfeuerwehrtagen
- f) Pflege der Kameradschaft
- g) Mitwirkung bei der Zuweisung der für die Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 bestimmten Förderungsmittel (1)
- h) Durchführung aller Maßnahmen, die der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren dienen
- i) Zusammenarbeit mit allen im Bereiche des Landes Steiermark mit Aufgaben des § 1 Abs. 2 befaßten Behörden und Einrichtungen (1)
- j) Vornahme von Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Feuerwehrangehöriger und sonstiger um das Feuerwehrwesen verdienter Persönlichkeiten
- k) Abhaltung von Feuerwehrleistungsbewerben auf Bezirks- und Landesebene
- l) Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen
- m) Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Landesregierung, die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 berühren (1)
- n) Mitarbeit im Bundesfeuerwehrverband
- o) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 27 Abs. 2 und 3 (1).

§ 14

Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes sind:

der Bezirksfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
der Bezirksfeuerwehrausschuß
der Kommandantentag
der Bezirksfeuerwehrtag.

(2) Dem Bezirksfeuerwehrausschuß gehören an:

der Bezirksfeuerwehrkommandant
der Stellvertreter
die Abschnittskommandanten
der Kassier
der Schriftführer
und je ein Kommandant der Berufs- und Betriebsfeuerwehren, die von den Kommandanten namhaft zu machen sind.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Bezirksfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Bezirksfeuerwehrarzt
die Bezirksbeauftragten für Atemschutz, Funk, Wasserdienst u.a.
der Bezirksfeuerwehrjugendwart.

§ 15

Wahl und Enthebung des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren, den Betriebsfeuerwehrkommandanten und den Kommandanten der Berufsfeuerwehren (Kommandantentag) in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3, 4 und 6 mittels Stimmzettels auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie haben eine

mindestens 5jährige leitende Tätigkeit in der Feuerwehr und die nach § 24 Abs. 6 geforderten Prüfungen nachzuweisen. Wahlleiter ist der an Jahren älteste Kommandant.

(2) Die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen und die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.

(3) Die Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Stellvertreters beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.

(4) Eine Zurücklegung der Funktion des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters ist schriftlich mitzuteilen und wird frühestens mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Bezirksfeuerwehrausschuß wirksam (§ 16 Abs. 2). Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist der Kommandantentag einzuberufen, der die Neuwahl durchzuführen hat.

(5) Die Abschnittskommandanten (§ 13 Abs. 1) werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten des Abschnittes ernannt und abberufen. Sie müssen eine mindestens 5jährige Tätigkeit in der Feuerwehr und die nach § 24 Abs. 6 geforderten Prüfungen nachweisen. Sie sind dem Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt und haben ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Ernennungen enden in jedem Fall mit dem Ablauf der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten.

(6) Die übrigen Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses - ausgenommen je ein Vertreter der verbandangehörigen Berufs- und Betriebsfeuerwehren (§ 14 Abs. 2) - werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Kommandantentages ernannt und abberufen; sie scheidern in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß aus.

(7) Der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Stellvertreter bedürfen des Vertrauens des Kommandantentages. Der Kommandantentag kann ihnen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen aussprechen - wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist - wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist ein Kommandantentag einzuberufen, der die Neuwahl durchzuführen hat.

§ 16

Aufgaben der Organe des Bezirksfeuerwehrverbandes; Stellvertretung

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant leitet den Bezirksfeuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Bezirksfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksfeuerwehrausschusses und des Bezirksfeuerwehrtages, die von ihm einberufen werden. Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Bezirksfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Stellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den dienstältesten aktiven Abschnittskommandanten über; bei Gleichrangigkeit entscheidet das Dienstalter.

(3) Der Bezirksfeuerwehrausschuß hat den Bezirksfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Bezirksfeuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für den Bezirksfeuerwehrtag
- c) Einteilung des Bezirkes in Abschnitte
- d) Wahl der Delegierten für den Landesfeuerwehrtag.

(4) Dem Kommandantentag obliegt die

- a) Wahl und Enthebung des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Stellvertreters
- b) Anhörung gemäß § 15 Abs. 6.

(5) Der Bezirksfeuerwehrtag besteht aus dem Bezirksfeuerwehrausschuß, den Feuerwehrkommandanten und den Delegierten der verbandsangehörigen Feuerwehren, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des Bezirksfeuerwehrverbandes. Zum Bezirksfeuerwehrtag entsendet jede Feuerwehr einen Delegierten, der vom Feuerwehrausschuß zu wählen ist. Eine Feuerwehr mit mehr als 30 Feuerwehrangehörigen entsendet für je weitere angefangene 30 Mann einen Delegierten.

- (6) Dem Bezirksfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten die
- a) Erlassung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes
 - b) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
 - c) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und Betriebe mit Betriebsfeuerwehren
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Bezirksfeuerwehrkommandanten
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 17

Organe des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind:

der Landesfeuerwehrkommandant
zwei Stellvertreter
der Landesfeuerwehrausschuß
der Landesfeuerwehrtag.

(2) Dem Landesfeuerwehrausschuß gehören an:

- a) der Landesfeuerwehrkommandant
zwei Stellvertreter
die Bezirksfeuerwehrkommandanten
ein Vertreter der Betriebsfeuerwehren, der von den Betriebsfeuerwehrkommandanten namhaft zu machen ist
ein Kommandant der Berufsfeuerwehren, der von den Kommandanten namhaft zu machen ist;
- b) dem Landesfeuerwehrausschuß gehört das, für das Feuerwehrwesen und den Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung mit beratender Stimme an.

(3) Als beratende Mitglieder können dem Landesfeuerwehrausschuß unter anderem beigezogen werden:

der Landesfeuerwehrarzt
der Landesfeuerwehrjugendwart
ein Vertreter des Roten Kreuzes
ein Vertreter des Steirischen Zivilschutzverbandes
der Obmann des Vereines "Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark"
die Landessonderbeauftragten.

§ 18

Wahl und Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten und der Stellvertreter; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant und die zwei Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Landesfeuerwehrausschusses aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten in sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 3, 4 und 6 mittels Stimmzettels auf 5 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlleiter ist der an Jahren älteste Bezirksfeuerwehrkommandant.

(2) Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen und die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung nicht binnen 4 Wochen versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt.

(3) Die Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten und der beiden Stellvertreter beginnt mit der Bestätigung ihrer Wahl. Sie bleiben bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt.

(4) Eine Zurücklegung der Funktion des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Stellvertreter ist schriftlich mitzuteilen und wird frühestens mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Landesfeuerwehrausschuß wirksam (§ 19 Abs. 2). Innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamkeit der Zurücklegung ist die Neuwahl aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

(5) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten Landesfeuerwehrräte und Dienstgrade wie Abschnittsbrandinspektoren ernennen, die die nach § 24 geforderten Prüfungen nachzuweisen haben; sie scheidet in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten aus dem Landesfeuerwehrausschuß aus.

(6) Der Landesfeuerwehrkommandant und die Stellvertreter bedürfen des Vertrauens des Landesfeuerwehrausschusses. Der Landesfeuerwehrausschuß kann ihnen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit zwei Dritteln das Mißtrauen aussprechen, wodurch sie ihrer Funktion enthoben sind. Innerhalb von 4 Wochen ist die Neuwahl aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

§ 19

Aufgaben der Organe des Landesfeuerwehrverbandes; Stellvertretung

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet den Landesfeuerwehrverband und vertritt ihn nach außen. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Landesfeuerwehrverbandes und die Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrausschusses und des Landesfeuerwehrtages, die von ihm einberufen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit des Landesfeuerwehrverbandes Sorge zu tragen.

(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf die Stellvertreter nach ihrem Dienstalder und bei ihrer Verhinderung auf den dienstältesten Landesfeuerwehrrat über.

(3) Der Landesfeuerwehrausschuß hat den Landesfeuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere obliegen dem Landesfeuerwehrausschuß die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlagsentwurfes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Tagesordnung für den Landesfeuerwehrtag
- c) Beschlußfassung über im Jahresvoranschlagsentwurf nicht vorgesehene Aufgaben und Umwidmungen bis zu einem vom Landesfeuerwehrtag festzusetzenden Höchstbetrag
- d) Wahl und Enthebung des Landesfeuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter
- e) Erlassung der Ausbildungsvorschriften gemäß § 24 Abs. 3.

(4) Der Landesfeuerwehrausschuß hat einen Bezirksfeuerwehrkommandanten mit der laufenden Überwachung der Vermögensgebarung des Landesfeuerwehrverbandes zu betrauen.

(5) Der Landesfeuerwehrtag besteht aus dem Landesfeuerwehrausschuß, den Delegierten der Bezirksfeuerwehrverbände, den Ehrenmitgliedern und Inhabern von Ehrendienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes. Zum Landesfeuerwehrtag entsendet jeder Bezirksfeuerwehrverband je angefangene 20 Wehren einen Delegierten, der vom Bezirksfeuerwehrtag zu wählen ist.

(6) Dem Landesfeuerwehrtag sind insbesondere vorbehalten die

- a) Erlassung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes
- b) Erlassung der Satzungen gemäß § 25 Abs. 2
- c) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechnungsabschluß und rechtzeitig eingebrachte Anträge
- d) Beschlußfassung über die Höhe der Jahresbeiträge der Bezirksfeuerwehrverbände
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesfeuerwehrkommandanten
- f) Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 20

Altersgrenze der Kommandanten

Kommandanten von Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Landesfeuerwehrkommandant sowie die Stellvertreter können nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr gewählt werden. Ebenso können die Landesfeuerwehrräte und Abschnittskommandanten nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr ernannt werden.

§ 21**Dienstgrad, Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen,
Dienstkleidung, Ehrendienstgrade und Ehrenmitgliedschaft**

Der Landesfeuerwehrverband hat für die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren die Dienstgradordnung, die Dienstgradabzeichen, die Dienstaltersabzeichen, die Dienstkleidung, die fachliche Eignung für die Verleihung sowie die Tatbestände für den Verlust eines Dienstgrades, die Voraussetzungen für die Verleihung und Aberkennung von Ehrendienstgraden und einer Ehrenmitgliedschaft durch Satzung zu regeln (§ 25 Abs. 2).

§ 22**Strafrechtlicher Schutz der Feuerwehrmitglieder;
Dienstkleider und Dienstgradabzeichen**

(1) Die Feuerwehrmitglieder gelten bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes als Beamte im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten gewährt.

(2) Feuerwehrmitglieder sind berechtigt, die vorgeschriebene Dienstkleidung und die den verliehenen Dienstgraden entsprechenden Dienstgradabzeichen, Dienstaltersabzeichen im Dienst und bei sonstigen von einem Feuerwehrkommandanten angeordneten Veranstaltungen zu tragen.

§ 23**Gliederung und Stärke**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Betriebsfeuerwehren sind in Löschgruppen und Löschzüge gegliedert; die taktische Einheit ist die Löschgruppe. Jede Löschgruppe muß doppelt besetzt sein. Zwei Löschgruppen bilden einen Zug unter Führung eines Zugskommandanten.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat durch Satzung Vorschriften über die Gliederung und Stärke von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zu erlassen (§ 25 Abs. 2). (1)

§ 24**Ausbildung**

(1) Die allgemeine Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren ist Aufgabe der zuständigen Feuerwehr.

(2) Die Ausbildung der Kommandanten und sonstiger Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen (technische Dienste, Sanitätsdienste u.a.), ist Aufgabe des Landes.

(3) Die Ausbildung hat nach den vom Landesfeuerwehrausschuß zu erlassenden Ausbildungsvorschriften zu erfolgen.

(4) Die Ausbildungsvorschriften haben insbesondere zu enthalten:

- a) den Umfang und die Festlegung des Lehrstoffes bei Berücksichtigung des letzten Standes der Technik
- b) die Bestimmung des Zeitraumes, in welchem das jeweilige Ausbildungsprogramm durchgeführt werden soll
- c) die Abgrenzung des theoretischen und praktischen Lehrstoffes.

(5) Die Ausbildungsvorschriften bedürfen hinsichtlich der Ausbildung der Kommandanten und sonstigen Feuerwehrmitglieder für Funktionen, die eine besondere Schulung voraussetzen (Abs. 2), der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausbildungsvorschriften gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

(6) Über die Ausbildung nach Abs. 2 sind über den theoretischen und praktischen Teil nach Abschluß der einzelnen Kurse und Lehrgänge Prüfungen abzulegen.

(7) Die Prüfungen werden von den Fachvortragenden abgenommen. Zum Nachweis der Ausbildung für Funktionen, die einer besonderen Schulung bedürfen (z.B. Kommandanten), ist eine kommissionelle Prüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 4 Fachvortragenden, die von der Landesregierung bestellt werden; jedenfalls hat auch der Landesfeuerwehrkommandant der Prüfungskommission anzugehören.

(8) Die erfolgreich bestandene kommissionelle Prüfung ist in einem Zeugnis zu bestätigen.

§ 25 Satzungen

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren, der Bezirksfeuerwehrverband und der Landesfeuerwehrverband haben sich für ihre Tätigkeit Satzungen zu geben, die mit diesem Gesetz im Einklang stehen müssen und insbesondere Regelungen zu enthalten haben über:

- a) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Feuerwehrverbände
- b) Aufgaben der Organe
- c) die Wahl, Ernennung und Abberufung der Organe
- d) die Rechte und Pflichten der Mitglieder
- e) die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sowie
- f) den Ersatz von Barauslagen.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat für die in den §§ 21 und 23 genannten Vorschriften Satzungen zu erlassen.

(3) Die Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates, wobei der Bezirksfeuerwehrverband zu hören ist; die Satzungen des Bezirksfeuerwehrverbandes und des Landesfeuerwehrverbandes sowie die Satzungen nach Abs. 2 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

§ 26 Besorgung der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei

(1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei gemäß § 1 Abs. 2 obliegt der Gemeinde. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat sich die Gemeinde einer Feuerwehr zu bedienen. (1)

(2) Sofern in der Gemeinde keine Berufsfeuerwehr besteht, hat die Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr mit der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 1 zu beauftragen. Die Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, der Beauftragung auch durch eine benachbarte Gemeinde Folge zu leisten. Kommt über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl, Flächenausdehnung, Besiedlungsdichte, baulicher und industrieller Struktur und Entwicklung, gefährdeten Lage sowie der von der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 29 zu leistenden Beiträge. Die Beauftragung durch eine benachbarte Gemeinde hat mindestens auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen.

(3) Eine Freiwillige Feuerwehr ist auch neben einer Berufsfeuerwehr zu beauftragen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf.

(4) Die Gemeinde kann eine Betriebsfeuerwehr mit Zustimmung des Betriebsinhabers nach Anhörung des Betriebsfeuerwehrkommandanten mit der Besorgung der ihr nach Abs. 1 zukommenden Aufgaben für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon beauftragen, wenn keine Berufs- oder Freiwillige Feuerwehr besteht oder diese im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse einer Ergänzung bedarf. Über die von der Gemeinde zu leistende Vergütung ist eine Vereinbarung zu treffen.

(5) Bestehen in einer Gemeinde zwei oder mehrere Feuerwehren (Abs. 3 und 4), dann hat der Bürgermeister zur Sicherung eines für den Einsatzfall reibungslosen Zusammenwirkens die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung der Feuerwehrkommandanten zu treffen.

(6) Die Freiwilligen Feuerwehren und die Berufsfeuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes über Aufforderung einer Gemeinde oder des zuständigen Feuerwehrkommandanten Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen. (1)

§ 27 Besorgung der überörtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei

(1)

(1) Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuer- und Katastrophenpolizei obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat sie sich der Feuerwehren zu bedienen.

(2) Reicht die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren zur Besorgung der Aufgaben nach Abs.1 nicht aus, so hat die Landesregierung den Landesfeuerwehrkommandanten zu beauftragen, Feuerlösch- und Bergebereitschaften einzusetzen.

(3) Der Landesfeuerwehrverband hat dafür Sorge zu tragen, daß von jedem Bezirksfeuerwehrverband - ausgenommen der Bezirksfeuerwehrverband Graz - Feuerlösch- und Bergebereitschaften gebildet werden. Das erforderliche Personal und die erforderlichen Geräte für den Übungs- und Einsatzfall sind von den verbandsangehörigen Feuerwehren, über Aufforderung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, zur Verfügung zu stellen.

(4) Durch die Entsendung von Feuerwehrkräften oder Abstellen von Geräten darf die Besorgung der Aufgaben nach § 26 nicht gefährdet werden.

(5) Bei Hilfeleistungen nach dieser Bestimmung sowie nach § 26 Abs.6 sind die Betriebsfeuerwehren den Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt.

§ 27a

(1)

Anordnung der Hilfeleistung

Die Anordnung der Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren im Rahmen der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei obliegt dem Bürgermeister. Die Anordnung der Hilfeleistung zur Abwehr überörtlicher Gefahren obliegt dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut dem Bürgermeister. Solange Anordnungen des Bürgermeisters oder des Bezirkshauptmannes nicht getroffen werden, sind unaufschiebbare Maßnahmen von den nach § 28 berufenen Organen der Feuerwehr zu treffen.

§ 28

(1)

Leitung des Einsatzes

(1) Einsatzleiter ist der örtlich zuständige Feuerwehrkommandant, in Betrieben der Betriebsfeuerwehrkommandant. Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr hat der Feuerwehrkommandant der zuerst an der Gefahrenstelle eingetroffenen Feuerwehr die Einsatzleitung zu übernehmen.

(2) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung oder bei Einsätzen, bei denen mehrere Feuerwehren beteiligt sind, sind - soweit ein zwingender Handlungsbedarf besteht - der örtlich zuständige Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant und deren Stellvertreter berechtigt, die Einsatzleitung für alle beteiligten Feuerwehren zu übernehmen.

(3) Bei Einsätzen von Feuerlösch- und Bergebereitschaften (§ 27 Abs. 2) ist der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant (Bereitschaftskommandant) Einsatzleiter. Der Landesfeuerwehrkommandant ist berechtigt, die Einsatzleitung zu übernehmen. Erstreckt sich der Einsatz über mehrere Bezirke, hat der Landesfeuerwehrkommandant oder ein von ihm beauftragter Kommandant die Einsatzleitung zu übernehmen.

§ 29

Kosten der Feuerwehren und Feuerwehrverbände

(1) Der Feuerwehrdienst ist von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Angehörigen der Betriebsfeuerwehren unentgeltlich zu leisten.

(2) Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren erforderlich sind, sowie die Verwaltungskosten einschließlich der Jahresbeiträge (Abs.4) hat die Gemeinde zu tragen. **(1)**

(2a) Die Feuerwehren haben nach Maßgabe der für diesen Zweck vorhandenen Mittel zu den Kosten beizutragen. **(1)**

(2b) Die aus Gemeindemitteln beschafften und der Freiwilligen Feuerwehr bzw. allenfalls der Betriebsfeuerwehr zur Benützung übergebenen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Gemeinde und sind für die im § 1 Abs.2 und 3 genannten Aufgaben zu verwenden. **(1)**

(3) Sämtliche Kosten, die den Freiwilligen Feuerwehren im Einsatz und bei Übungen entstehen, hat die Gemeinde, sofern nicht in diesem oder in sonstigen Gesetzen andere Kostenträger bestimmt sind, zu tragen.

(4) Die Kosten, die den Bezirksfeuerwehrverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 13 Abs. 4 und Leistung eines Jahresbeitrages an den Landesfeuerwehrverband (Abs. 5) erwachsen, sind in einem vom Bezirksfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Bezirksfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand eines Bezirksfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der verbandsangehörigen Freiwilligen Feuerwehren, Gemeinden mit Berufsfeuerwehren und der im Bezirk ansässigen Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach folgenden Berechnungsfaktoren zu ersetzen:

a) bei Gemeinden:

1.	bis	1.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	1
2.	von 1.001	bis 2.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	2
3.	von 2.001	bis 3.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	3
4.	von 3.001	bis 5.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	5
5.	von 5.001	bis 10.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	8
6.	von 10.001	bis 20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	10
7.	über	20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	12;

b) bei Betrieben:

1.	bis	200 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	1
2.	von 201	bis 500 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	2
3.	von 501	bis 1.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	3
4.	von 1.001	bis 2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	5
5.	über	2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	7.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl in den Gemeinden hat das Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung zu dienen, während für die Ermittlung der Beschäftigtenanzahl in den Betrieben mit Betriebsfeuerwehren der Stichtag 1. September eines jeden Jahres maßgebend ist. Hat eine Freiwillige Feuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei für mehrere Gemeinden wahrzunehmen, so sind die Jahresbeiträge für jede Gemeinde gesondert zu entrichten. Hat eine Betriebsfeuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Katastrophenschutzpolizei für eine oder mehrere Gemeinden wahrzunehmen, so hat der Betrieb auch den Jahresbeitrag für die Gemeinde gesondert zu entrichten.

(5) Die Kosten, die dem Landesfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 13 Abs. 5 erwachsen, sind in einem vom Landesfeuerwehrausschuß zu erstellenden, vom Landesfeuerwehrtag zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand des Landesfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der Bezirksfeuerwehrverbände unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 zu ersetzen.

(6) Die Genehmigung der Voranschläge der Feuerwehrverbände ist von der Landesregierung zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht. Mit dem Genehmigungsansuchen sind die erforderlichen Unterlagen (Voranschlag, Rechnungsabschluß des vorangegangenen Jahres, Aufstellung über die von den Gemeinden ziffernmäßig zu leistenden Jahresbeiträge, Berechnungsunterlagen usw.) vorzulegen.

(7) Die Kosten, die durch von der Landesregierung angeordnete Einsätze und Übungen der Feuerlösch- und Bergebereitschaften anfallen, trägt das Land. Die Kosten der Beschaffung und Erhaltung der für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Feuerlösch- und Bergebereitschaften erforderlichen Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände (Sonderausrüstungen), die von den Freiwilligen Feuerwehren nicht zur Verfügung gestellt werden können, hat das Land nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu tragen.

(8) Die Gemeinde hat die widmungsgemäße Verwendung der von ihr für Feuerwehrzwecke zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen zu überwachen. Die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren, die mit der Besorgung der Aufgaben gemäß § 26 Abs. 3 und 4 beauftragt wurden, haben jährlich dem Gemeinderat einen Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Aufwand den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widerspricht.

§ 30 Entschädigung

(1)

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sowie den Mitgliedern von Feuerlösch- und Bergebereitschaften sind auf ihren Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang und der Schaden an persönlichen Sachwerten, den sie bei Einsätzen im Sinne des § 1 Abs. 2 erlitten haben, zu ersetzen. Dies gilt auch für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, wenn sie außerhalb des Betriebes eingesetzt werden. Ersatzpflichtig ist jene Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt, bzw. das Land, wenn Einsätze von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeordnet wurden.

(2) Anträge auf Entschädigung für Verdienstentgang, Ersatz des an persönlichen Sachwerten erlittenen Schadens sind bei der ersatzpflichtigen Gemeinde oder, wenn der Einsatz von der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung angeordnet wurde, bei der Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens drei Monate nach Beendigung der Hilfeleistung zu stellen; über die Anträge hat der Bürgermeister, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

§ 31

Aufsicht über die Feuerwehren und Feuerwehrverbände

(1) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, sich von der Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren zu überzeugen und nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten die Beseitigung von Mängeln anzuordnen.

(2) Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung der Pflichten oder Verlust der Wählbarkeit hat der Bürgermeister, nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter mit Bescheid aus der Funktion zu entlassen. Mit Rechtskraft dieses Bescheides endet die Funktion; eine Wiederwahl ist in diesem Fall unzulässig. Innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entlassung oder schriftlichen Zurücklegung der Funktion ist eine Wehrversammlung einzuberufen, die die Neuwahl durchzuführen hat.

(3) Für die Entlassung des Betriebsfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch der Betriebsinhaber zu hören ist.

(4) Die überörtliche Aufsicht über die Feuerwehrverbände und Feuerwehren als Körperschaft öffentlichen Rechtes sowie über die Betriebsfeuerwehren übt die Landesregierung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 dahin aus, daß diese bei der Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze, Verordnungen und Satzungen nicht verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten, insbesondere zu den Sitzungen der Organe einen Vertreter zu entsenden und im einzelnen Fall die Mitteilung von Beschlüssen und die Vorlage der Unterlagen für deren Zustandekommen zu verlangen. Beschlüsse, die gegen Rechtsnormen verstoßen oder die Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehren gefährden, sind mit Bescheid aufzuheben.

(5) Für die Entlassung des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Bescheid von der Landesregierung, nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten, zu erlassen ist.

(6) Für die Entlassung des Landesfeuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter aus der Funktion gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Bescheid von der Landesregierung zu erlassen ist.

§ 32

Abgrenzung

In die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in die Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sowie des Verkehrswesens, des Bergwesens und des Forstwesens wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingegriffen.

§ 33

(1)

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 30 Abs. 2 solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 34

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1980 in Kraft.

(2) Verordnungen und Satzungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem seiner Verlautbarung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Feuerwehrverbände und Feuerwehren gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes. Satzungen sind binnen Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Landesfeuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 44/1950, und die Durchführungsverordnungen zum Landesfeuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 35/1951, in der Fassung der Verordnungen, LGBl. Nr. 29/1952 und LGBl. Nr. 27/1966, außer Kraft.